

§ 101

Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk

(1) ¹Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. ²Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. ³In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. ⁴Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. ⁵Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. ⁶Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(2) ¹Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. ²Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. ²Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. ³Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
3. der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt wird oder
4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

⁴Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass Rat und Verwaltungsvorstand den Abschluss zu verantworten haben. ⁵Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen.

(4) ¹In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Absatz 3 Satz 3 Nr. 1) ist zu erklären, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat, der Jahresabschluss auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. ²Dieser Bestätigungsvermerk kann um Hinweise ergänzt werden, die ihn nicht einschränken.

(5) ¹Werden Beanstandungen ausgesprochen, ist die Erklärung nach Absatz 4 Satz 1 einzuschränken oder zu versagen. ²Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Jahresabschluss unter Beachtung der vom Prüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt (Absatz 3 Satz 3 Nr. 2). ³Sind die Beanstandungen so erheblich, dass kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde mehr vermittelt wird, ist der Bestätigungsvermerk zu versagen (Absatz 3 Satz 3 Nr. 3). ⁴Der Bestätigungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Prüfer nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhaltes nicht in der Lage ist, eine Beurteilung abzugeben (Absatz 3 Satz 3 Nr. 4). ⁵Die Versagung ist in einem Vermerk, der nicht als Bestätigungsvermerk zu bezeichnen ist, aufzunehmen. ⁶Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.

(6) ¹Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. ²Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

(7) Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(8) ¹In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. ²Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung nach den Absätzen 3 bis 7 abzugeben.

Erläuterungen zu § 101:

I. Allgemeines

1. Prüfungspflicht beim Jahresabschluss

Dem Beschluss des Rates nach § 96 GO NRW, mit dem er den Jahresabschluss der Gemeinde feststellt, muss eine Prüfung vorausgehen. Diese Prüfung dient der Vorbereitung dieses Ratsbeschlusses. Für die Prüfung ist nach § 59 GO NRW der Rechnungsprüfungsausschuss, ein Pflichtausschuss des Rates, zuständig. Es handelt dabei vorrangig um eine gemeindeinterne verwaltungstechnische Kontrolle. Eine politische Bewertung und Entscheidung steht dem Rechnungsprüfungsausschuss dabei nicht zu, sondern obliegt dem Rat und den Fachausschüssen auf der Grundlage des vom Rechnungsprüfungsausschuss erstellten und vorgelegten Prüfungsberichts, ggf. unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kämmerers.

Die Vorschrift konkretisiert die allgemeinen Prüfungsaufgaben. Sie enthält das Recht für den Prüfungsausschuss, die für seine Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen zu können. Die neue Vorschrift ist gegenüber der bisherigen Vorschrift über die Prüfung des Ergebnisses der gemeindlichen Haushaltswirtschaft wesentlich erweitert und den Gegebenheiten des neuen gemeindlichen Haushaltsrechts angepasst worden. Sie soll dazu beitragen, die bisher rechnerisch geprägte Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit zu einer modernen Abschlussprüfung weiter zu entwickeln. Es gilt, dabei auch eine zukunftsorientierte Beurteilung der Chancen und Risiken aus der aktuellen Haushaltswirtschaft der Gemeinde vorzunehmen. Daher sollen qualitative sowie zukunftsbezogene, aber auch prozessorientierte Einflussfaktoren auf die Gemeinde in die Jahresabschlussprüfung einbezogen werden. Auch ist über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen und darin der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen. Auch wenn sich der Gegenstand und der Umfang der Prüfung aus den gesetzlichen Vorschriften ableiten, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Prüfer, im Einzelfall die Art und den Umfang der Prüfungsdurchführung zu bestimmen. Der Rahmen der Prüfung wird auch dadurch bestimmt, dass durch die Prüfung die im Jahresabschluss und im Lagebericht enthaltenen Informationen bestätigt sowie deren Glaubwürdigkeit erhöht werden. Die Verlässlichkeit der Informationen schließt deshalb auch ihre Ordnungsmäßigkeit ein, denn der Rat sowie die Aufsichtsbehörde der Gemeinde sollen die Ergebnisse der Prüfung bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

Für die jährlichen Abschlussprüfungen in der privaten Wirtschaft sind zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vom Institut der deutschen Wirtschaftsprüfer ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen (GoA) und für den Konzernabschluss die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoG) entwickelt worden, die bei den Prüfungen des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung finden können. Die Regelungen über den Bestätigungsvermerk des Prüfers des Jahresabschlusses sind an internationale Rechnungslegungsstandards angelehnt und in den Richtlinien der Europäischen Union (EU) enthalten, die in europäisches und deutsches Bilanzrecht umgesetzt werden.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 57 i.V.m. § 59 GO NRW

Nach § 57 Abs. 2 GO NRW muss der Rat in jeder Gemeinde einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Dieser Ausschuss hat den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde zu prüfen (vgl. § 59 Abs. 3 GO NRW). Dazu kommt die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde nach § 92 Abs. 5 GO NRW. Mit diesen Vorschriften, ergänzt um § 59 Abs. 4 GO NRW, wird der Rahmen für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses in der Gemeinde gesetzt. Die dem Finanzausschuss auf Grund des haushaltswirtschaftlichen Stellen-

werts im NKF obliegenden Vorbereitung des Jahresabschlusses, des Gesamtabchlusses und der Eröffnungsbilanz (folgt seiner Aufgabe „Vorbereitung der Haushaltssatzung“) steht der gesetzlich dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeordneten Prüfungspflicht der Abschlüsse der Gemeinde nicht entgegen. Damit kommt dem Rechnungsprüfungsausschuss unmittelbar eine Prüfungstätigkeit zu, die zur Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Arbeit des Rates beitragen soll. Seine Tätigkeit beginnt i.d.R. mit einem Prüfungsauftrag des Rates, zu dem er sich der örtlichen Rechnungsprüfung (vgl. §§ 102 bis 104 GO NRW) bedienen kann. Soweit bei kleineren Gemeinden eine örtliche Rechnungsprüfung nicht besteht (vgl. § 102 GO NRW), kann sich der Ausschuss auch Dritter gem. § 103 Abs. 5 GO NRW bedienen. Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses hat insoweit auch eine Kontrollfunktion.

Die Tätigkeit im Rechnungsprüfungsausschuss erfordert, auch wenn im Einzelnen keine fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt sind, dass die Mitglieder über eine ausreichende Sachkenntnis verfügen müssen. Die Ausschusstätigkeit erfordert daher auch eine Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder gegenüber dem Bürgermeister als Leiter der gemeindlichen Verwaltung und der Gemeinde selbst. Es sollen deshalb keine wesentlichen geschäftlichen, finanziellen und persönlichen Beziehungen der einzelnen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zum Bürgermeister oder zur Gemeinde bestehen. Auch kann der Ausschuss für die Durchführung seiner Prüfung die Aufklärung und Nachweise vom Bürgermeister verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Diese Rechte sowie ein Einsichtsrecht in die gemeindlichen Unterlagen stehen dem Rechnungsprüfungsausschuss als Gesamtorgan und nicht einem einzelnen Ausschussmitglied zu.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat grundsätzlich Art und Umfang der erforderlichen Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten bei der Gemeinde eigenverantwortlich in Kenntnis der Aufgabenerfüllung der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen sorgfältig zu bestimmen, so dass von ihm Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können. Dabei ist das Ermessen der Ausschussmitglieder bei der Wahl der Prüfungsmethoden und der Prüfungstiefe relativ groß. Es ist jeweils im Rahmen der Prüfungstätigkeit des Ausschusses, abhängig von den zu prüfenden Sachverhalten und vorliegenden Bedingungen, auszugestalten. Der Ausschuss hat über die Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und hinsichtlich des Prüfungsergebnisses eine Feststellung zu treffen, durch die eine Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandels oder eine Unbedenklichkeit ausgesprochen wird. Diese Feststellung kann er auch mit Einschränkungen abgeben oder auch verweigern. Sie ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses eigenhändig zu unterzeichnen. Mit seiner Prüfung trägt der Ausschuss z.B. auch zur Verlässlichkeit der im Jahresabschluss enthaltenen Informationen bei, denn seine Prüfungstätigkeit hat eine Kontroll-, Informations-, Überwachungs- und Beglaubigungsfunktion.

3. Zusammenarbeit von örtlicher Rechnungsprüfung und Abschlussprüfern

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses für die Prüfung des Jahresabschlusses ist ausdrücklich bestimmt worden (Absatz 1). Ergänzend dazu ist festgelegt, dass in Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung bedient. Wird die Jahresabschlussprüfung nicht von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgenommen, sondern bedient sich diese Dritte als Prüfer (vgl. § 103 Abs. 5 GO NRW), muss eine Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und dem Abschlussprüfer herbeigeführt werden. Eine zutreffende Urteilsgewinnung über den Jahresabschluss ist möglich, wenn die unterschiedlichen Informationen beider Prüfinstanzen im Interesse einer wirksamen und wirtschaftlichen Prüfung zusammengeführt werden. Die Verantwortung für das Prüfungsurteil verbleibt dabei beim Abschlussprüfer im Rahmen seines Prüfungsauftrages.

In diesem Sinne muss bei der Jahresabschlussprüfung ein bloßes Nebeneinander von örtlicher Rechnungsprüfung und Abschlussprüfer vermieden werden. Eine bloße Entgegennahme von Informationen durch den Abschlussprüfer dient nicht der Sache. Es muss mindestens eine gezielte Zusammenführung der verfügbaren Informationen sowie gezielte Abstimmungen über das Prüfungsgeschehen geben. Dieser Austausch kann noch dadurch verbessert werden, dass er in eine Kooperation überführt wird, bei der z.B. von beiden Beteiligten eine gemeinsame Risikobeurteilung vorgenommen wird. Auch eine noch intensivere Zusammenarbeit arbeitet ist möglich, wenn dabei die einschlägigen Vorschriften zur Erhaltung der Unabhängigkeit der Prüfer und zur Vermeidung von typischen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit beachtet werden.

4. Prüfungsgrundsätze für Abschlussprüfungen

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung werden hinsichtlich der jährlichen Abschlussprüfung noch ergänzt. Für diese Abschlussprüfungen haben sich die „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen (GoA)“ entwickelt. Diese beinhalten Festlegungen zur Durchführung von Abschlussprüfungen sowie zu den Prüfungshandlungen. Außerdem bestehen noch weitere Ergänzungen durch die „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ sowie die „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“. Nach diesen Prüfungsgrundsätzen ist die einzelne Abschlussprüfung auch angemessen zu dokumentieren. Dies dient u.a. dazu, Informationen, die zum Prüfungsergebnis und zu einzelnen Prüfungsfeststellungen geführt haben, zu stützen und nachvollziehbar zu machen. Die Unterlagen des Abschlussprüfers über die jeweilige Jahresabschlussprüfung sind, soweit der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde angehört, entsprechend den Vorschriften über die Aufbewahrung von gemeindlichen Unterlagen aufzubewahren (vgl. § 58 GemHVO NRW).

5. Keine Pflicht zur Veröffentlichung des Prüfungsberichtes

Der Rat und die Bürgerinnen und Bürger als Adressaten des Jahresabschlusses verlangen aus der Abschlussprüfung konkrete Empfehlungen und Informationen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Ordnungsmäßigkeit und der Funktionsfähigkeit des Verwaltungshandelns der Gemeinde. Für die Prüfung des Jahresabschlusses bedeutet dies, dass die Prüfung nicht allein auf „verwaltungsinterne“ Informationsbedürfnisse bzw. auf die Ratsmitglieder ausgerichtet werden darf, sondern gleichermaßen auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger bei der Durchführung Prüfung zu berücksichtigen sind. Aus diesem Anlass entsteht jedoch keine Pflicht für die Gemeinde, auch den Bürgerinnen und Bürgern den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses verfügbar zu machen. Der Prüfbericht muss auch nicht im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses zugänglich gemacht werden.

Als Adressat und Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses ist der Prüfungsbericht dem Rat, der den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung beauftragt hat, zu übergeben. Diese wird in öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Abschlussprüfung beraten, denn er hat unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses den Jahresabschluss festzustellen. Damit ist für die Information über die Art, Umfang und Inhalte der durchgeführten Prüfung eine ausreichende Öffentlichkeit gewährleistet. Das Prüfungsergebnis sollte dagegen dem gleichen Adressatenkreis verfügbar gemacht werden, der im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses zu informieren ist oder sich informieren will. Da das Prüfungsergebnis nach § 101 Abs. 3 GO NRW in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen ist, bietet es sich an, diesen Bestätigungsvermerk dem der Aufsichtsbehörde nach § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW anzuzeigenden Jahresabschluss sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW beizufügen.

In diesem Zusammenhang muss anhand der Gegebenheiten vor Ort entschieden werden, ob neben dem Prüfungsergebnis auch der Prüfungsbericht für alle Interessenten verfügbar gemacht werden soll. Ist dies der Fall, sollte der Prüfungsbericht im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Gemeinde einsehbar sein und nicht losgelöst davon als eigenständiges Werk veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung wäre zu prüfen, ob auf bestimmte Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse besonders hingewiesen wird. Auch ist darüber zu entscheiden, ob Beanstandungen, aus denen heraus Anlass bestand, den aufgestellten Jahresabschluss anzupassen, vollständig veröffentlicht werden. Außerdem können z.B. Datenschutzgründe dazu führen, auf die Veröffentlichung bestimmter Teile des Prüfungsberichtes zu verzichten.

II. Erläuterungen im Einzelnen

1. Zu Absatz 1 (Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte):

1.1 Zu Satz 1 (Prüfungszuständigkeit):

Nach dieser Vorschrift ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Damit wird die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses für die Prüfung des Jahresabschlusses ausdrücklich hervorgehoben. Die Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsausschusses für die Prüfung des Jahresabschlusses wird auch dadurch deutlich, dass der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses den Bestätigungsvermerk, der entsprechend des durchgeführten Prüfungsumfanges und des Prüfungsergebnisses zu formulieren ist, mit Angabe des Ortes und des Datums eigenhändig zu unterzeichnen hat (vgl. § 101 Abs. 7 GO NRW). Gleichwohl birgt auch die Abschlussprüfung grundsätzlich die Gefahr in sich, dass Prüfer einen Bestätigungsvermerk erteilen, obwohl der Jahresabschluss wesentliche falsche Angaben enthält, die aber vom Prüfer nicht aufgedeckt wurden. Daher muss einer Abschlussprüfung nicht nur eine vielfältige Informationsbeschaffung durch den Prüfer vorausgehen, damit er nicht zu einer falschen Einschätzung des Prüfungsrisikos gelangt, sondern auch die Vorbereitung der Abschlussprüfung muss gleichermaßen und abgestimmt zwischen Gemeinde und Abschlussprüfer erfolgen.

1.2 Zu den Sätzen 2 und 3 (Allgemeine Prüfungsinhalte):

1.2.1 Allgemeines

Nach der Vorschrift erstreckt sich die Prüfung des Jahresabschlusses darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Dies setzt eine sachliche und zeitliche Prüfungsplanung, Informationsbeschaffungsprozesse, eine Einschätzung des Prüfungsrisikos sowie eine Prüfungsstrategie voraus, um die Richtigkeit der Prüfungsaussagen zu gewährleisten. Auch die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen sowie und Plausibilitätsbeurteilungen gehören dazu.

Die Ziele der Prüfung und der Prüfungsgegenstand bestimmen dabei die Prüfungsinhalte, so dass sich wie bisher der Umfang und der Inhalt der Prüfung grundsätzlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die gemeindliche Haushaltswirtschaft erstrecken müssen. Es muss in der Abschlussprüfung beurteilt werden, ob der Jahresabschluss den gesetzten Vorgaben entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Durch die Prüfung wird die Verlässlichkeit der im Jahresabschluss enthaltenen Informationen erhöht, denn die Prüfung stellt eine Kontroll-, Informations- und Beglaubigungsfunktion dar.

1.2.2 Prüfung der Buchführung u.a.

Die Jahresabschlussprüfung schließt neben alle Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses sowie auch die zu Grunde liegende Buchführung ein. Die Buchführung hat dazu beizutragen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Daher muss die Buchführung den an sie gestellten Anforderungen entsprechen, damit der Jahresabschluss in der vorgeschriebenen Form aufgestellt werden kann, die vorgesehenen Angaben enthält und dafür die Vermögensgegenstände und Schulden richtig bewertet worden sind. In der Vorschrift wird deshalb ausdrücklich bestimmt, dass in die Prüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen sind.

1.2.3 Prüfung der Beachtung von haushaltsrechtlichen Vorschriften und ortsrechtlichen Bestimmungen

Die Prüfung der Beachtung der gesetzlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften, der Regelungen der gemeindlichen Haushaltssatzung sowie ergänzender Satzungen, aber auch weiterer ortsrechtlicher Bestimmungen ist ebenfalls ein wichtiger Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Insbesondere die Einbeziehung der Haushaltssatzung beinhaltet und verdeutlicht die grundsätzliche Prüfung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses. Dies erfordert jedoch nicht, jeden Geschäftsvorfall nachzuprüfen, aber die Prüfung, ob die haushaltswirtschaftlichen Vorschriften, z.B. die Kreditermächtigung u.a., und weitere örtlich bezogene Bewirtschaftungsvorgaben eingehalten worden sind. Die Prüfung, ob Maßnahmen von

der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans sich im zulässigen Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben zu über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen befinden, gehört ebenfalls zu den Prüfungsaufgaben.

1.3 Zu den Satz 4 (Prüfung des Lageberichtes):

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Die Angaben im Lagebericht dürfen nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Außerdem muss auch zu den künftigen Chancen und Risiken der Gemeinde im Lagebericht Auskunft gegeben werden, die der Prüfer einzuschätzen hat. Dabei kann er die „Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung“ als Beurteilungsmaßstäbe heranziehen.

1.4 Zu den Satz 5 (Prüfungsbericht):

Nach dieser Vorschrift hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Abschlussprüfer hat daher Art und Umfang der erforderlichen Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten bei der Gemeinde eigenverantwortlich in Kenntnis der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und der Buchführung der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen sorgfältig zu bestimmen, so dass Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können und ein Prüfungsbericht erstellt werden kann. Für die Darstellungen im Prüfungsbericht sowie für seine Gestaltung bestehen über die genannten Vorschriften hinaus keine weiteren Vorgaben. Der Prüfungsbericht ist daher von der Gemeinde bzw. von den Verantwortlichen für die Jahresabschlussprüfung nach örtlichen Bedürfnissen eigenverantwortlich auszugestalten.

1.4 Zu den Sätzen 5 und 6 (Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk):

Nach dieser Vorschrift hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Bestätigungsvermerk in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Bei der Festlegung der Inhalte und Abgrenzungen des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über seine Versagung sind die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 zu beachten (vgl. Erläuterungen zu diesen Vorschriften). Die „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken“ können dabei als Beurteilungsmaßstäbe herangezogen werden.

2. Zu Absatz 2 (Stellungnahmen zum Prüfungsbericht):

Das Recht des Bürgermeisters, vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss eine Stellungnahme dazu abgeben zu können, ist übernommen worden. Ziel dieser Vorschrift ist es, Prüfungsfeststellungen zu vermeiden, wenn seitens des Bürgermeisters Unstimmigkeiten ausgeräumt werden können. Da dem Kämmerer das Recht zusteht, sowohl beim Haushaltsplan als auch beim Jahresabschluss eine von der Meinung des Bürgermeisters abweichende Auffassung zu vertreten, erhält er wegen der Bedeutung des Prüfungsergebnisses ebenfalls das Recht, eine Stellungnahme abgeben zu können. Dies ist dann sachlich geboten, wenn der Kämmerer bereits zuvor eine Stellungnahme zum Entwurf des Jahresabschlusses abgegeben hat (vgl. § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Eine Zusammenarbeit zwischen der Prüfungsinstanz und der gemeindlichen Verwaltung im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung kann helfen, aufgetretene Fehler im Jahresabschluss, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde entgegen stehen, zu beseitigen. Dadurch können Prüfungsbemerkungen auf die Fälle beschränkt werden, in denen trotz Erläuterungen seitens der gemeindlichen Verwaltung die Bedenken des Rechnungsprüfungsausschusses weiter bestehen.

3. Zu Absatz 3 (Inhalt und Aussage des Bestätigungsvermerks):

Die Regelung stellt klar, dass der Rechnungsprüfungsausschuss in einem Bestätigungsvermerk das Ergebnis der Prüfung zusammenzufassen hat (Prüfungsurteil). Mit dem Bestätigungsvermerk wird ein unbegrenzter Adressatenkreis über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung informiert, denn der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird nur dann öffentlich, wenn dieser zum Gegenstand von Beratungen in öffentlichen Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse gemacht wird. Die Vorschrift enthält zudem fachliche Grundsätze und Klarstellungen, damit detaillierte Aussagen im Bestätigungsvermerk gemacht werden und dieser das getroffene Gesamturteil wieder spiegelt. Daher wird der Inhalt des Bestätigungsvermerks durch das Ziel der Jahresabschlussprüfung bestimmt.

Die Vorschrift benennt daher die Kernelemente des Bestätigungsvermerks. Er besteht aus der Beschreibung des Gegenstandes, der Art und des Umfangs der Prüfung. Dies schließt die Angabe der auf den geprüften Abschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze sowie die bei der Prüfung zu beachtende Prüfungsgrundsätze ein. Diese Vorschrift enthält vier Möglichkeiten der Tenorierung des Bestätigungsvermerks, von der uneingeschränkten Bestätigung bis zur Erklärung des Ausschusses, dass er sich außerstande sieht, ein Urteil über den geprüften Abschluss abzugeben. Aus dem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses muss sich zweifelsfrei ergeben,

- ob der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk oder
- einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt oder
- den Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt oder
- der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil sich der Ausschuss als Prüfungsgremium nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Außerdem enthält die Vorschrift die Vorgabe, dass die Beurteilung des Prüfungsergebnisses allgemeinverständlich und problemorientiert sein soll und den Umstand berücksichtigen muss, dass der Rat und der Verwaltungsvorstand den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen. Im Falle einer Änderung des Jahresabschlusses sind die betreffenden Unterlagen erneut zu prüfen. Der Bestätigungsvermerk bleibt jedoch grundsätzlich wirksam und ist erforderlichen Falls entsprechend zu ergänzen. Führt die Nachprüfung zu dem Ergebnis, dass der ursprüngliche Bestätigungsvermerk aufrecht erhalten werden kann, soll dies durch eine entsprechende Ergänzung deutlich werden. Auch Einschränkungen oder Versagungen des Bestätigungsvermerks auf Grund der nachträglichen Änderungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

4. Zu Absatz 4 (Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk):

Die Vorschrift regelt Näheres über die Formulierung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks. Er ist sachverhaltsabhängig zu gestalten. Die Erklärung des Prüfers nimmt zukünftig außer auf gesetzliche Vorschriften, die Haushaltssatzung sowie weitere Bestimmungen von Satzungen der Gemeinde und auf sonstige ortsrechtliche Bestimmungen auch auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstige maßgebliche Rechnungslegungsgrundsätze sowie auf die Haushaltsgrundsätze Bezug. Hat der Abschlussprüfer keine wesentlichen Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde zu erheben und liegen im Rahmen der Prüfungsarbeiten keine besonderen Umstände vor, auf Grund derer nicht alle Teile der gemeindlichen Rechnungslegung geprüft werden können (Prüfungshemmnisse), kann vom Prüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden. Weitere Hinweise zum gemeindlichen Jahresabschluss durch den Prüfer sind möglich.

Mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum gemeindlichen Jahresabschluss wird unter Einbeziehung des Lageberichtes festgestellt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und der Jahresabschluss ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Es wird eine positive Gesamtaussage dahingehend getroffen, dass insgesamt ein zutreffendes Bild von der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde vermittelt wird und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk kann z.B. folgende Fassung haben:

Beispiel für einen Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr ..., bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang wurde nach § 101 i.V.m. § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts der Gemeinde geprüft. In die Prüfung sind die Haushaltssatzung sowie weitere Bestimmungen von Satzungen der Gemeinde und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Abbildung 35 „Beispiel für einen Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss“

Auch zu einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk kann der Prüfer Hinweise auf Umstände aufnehmen, auf die er in besonderer Weise aufmerksam machen will, die aber sein positives Prüfungsurteil über den Jahresabschluss nicht einschränken (Satz 2).

5. Zu Absatz 5 (Einschränkungen des Bestätigungsvermerks):

Die Vorschrift regelt Näheres über die Einschränkung des Bestätigungsvermerks sowie über dessen Versagung. Sie präzisiert die Voraussetzungen für die Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks. Dies auch für die Fälle, in denen der Prüfer zu einem negativen Prüfungsurteil gelangt. Bei Einschränkungen muss der Prüfer neben dem i.d.R. positiven Befund den Inhalt und den Umfang der vorgenommenen Einschränkungen klar erkennen lassen. Sie sind deshalb so darzustellen, dass deren Tragweite erkennbar wird.

5.1 Zu den Sätzen 1 und 2 (Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks):

Nach dieser Vorschrift ist die Erklärung nach Absatz 4 Satz 1 einzuschränken oder zu versagen, wenn Beanstandungen ausgesprochen werden. Beanstandungen können sich daraus ergeben, wegen Mängel bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, aus Verstößen gegen Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für den Jahresabschluss, aus der Nichtbeachtung von Angabepflichten im Anhang, aus einem unvollständigen oder unzutreffenden Lagebericht, Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften sowie gegen ergänzende Bestimmungen der Satzungen der Gemeinde und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen u.a. Dabei setzt eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks voraus, dass die Bestandungen und der betroffene abgrenzbare Bereich von wesentlicher Bedeutung sind. Auch ist eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vorzunehmen. Liegen mehrere für sich allein genommen unwesentliche Mängel oder nicht beurteilbare Bereiche vor, können aber sie in der Gesamtheit so wesentlich sein, dass eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks geboten ist.

Bei einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk muss für den Prüfer noch ein Positivbefund zu wesentlichen Teilen der Rechnungslegung möglich sein. Jedoch können ggf. Anlässe bestehen, eine Einwendung zu erheben. Dies muss auch noch zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung vorliegen. Werden Fehler im Ablauf der Prüfung durch die Gemeinde korrigiert, führt dies nicht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks. Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk wird erteilt, wenn der Jahresabschluss unter Beachtung der vom Prüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

5.2 Zu Satz 3 (Versagung des Bestätigungsvermerks):

Sind die Erfordernisse weder für einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk noch für einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erfüllt, vermittelt insbesondere der Jahresabschluss – unter Berücksichtigung der vom Prüfer vorgenommenen Einschränkung des Bestätigungsvermerks – kein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechende Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde, ist der Bestätigungsvermerk zu versagen.

5.3 Zu Satz 4 (Weitere Möglichkeit der Versagung):

Der Satz 4 bedeutet auch eine Versagung des Bestätigungsvermerks, beinhaltet aber kein negatives Prüfungsurteil, sondern bringt zum Ausdruck, dass der Prüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben. Dieses setzt jedoch voraus, dass der Prüfer alle rechtlich zulässigen und die wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts ausgeschöpft hat. In einem solchem Fall ist ein Versagungsvermerk zu erstellen.

5.4 Zu Satz 5 (Darstellung der Versagung):

Die Versagung des Bestätigungsvermerks stellt selbst keinen Bestätigungsvermerk dar. Gleichwohl ist dann ein Vermerk vom Prüfer zu erstellen, der jedoch nicht als Bestätigungsvermerk bezeichnet werden darf. In einem solchen Versagungsvermerk sind alle wesentlichen Gründe für die Versagung zu beschreiben und zu erläutern. Ist der Prüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben, hat er in einem Versagungsvermerk die Prüfungshemmnisse zu benennen und ihre Auswirkungen aufzuzeigen. Er sollte auch darlegen, dass er alle rechtlich zulässigen und die wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts ausgeschöpft hat, um einen Bestätigungsvermerk erteilen zu können.

5.5 Zu Satz 6 (Pflicht zur Begründung der Einschränkung oder Versagung):

Wegen der Bedeutung der Einschränkung des Bestätigungsvermerks oder seiner Versagung durch den Abschlussprüfer sieht die Vorschrift für diese Fälle eine Begründungspflicht vor. Die Einschränkung oder die Versagung eines Bestätigungsvermerks muss daher so formuliert sein, dass die wesentlichen Gründe dafür klar erkennbar werden. Auch eine Darstellung der Tragweite der Versagung unter der Angabe der Größe der Mängel, die zur Versagung geführt haben, sollte wegen des Interesses der Gemeinde zur Beseitigung solcher Mängel erfolgen. Der Umfang der Darstellung liegt im Ermessen des Abschlussprüfers.

6. Zu Absatz 6 (Beurteilung des Lageberichtes):

Die Regelung befasst sich mit den Ausführungen zum Lagebericht. Danach ist der Lagebericht auch unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss zu bewerten. Wegen der neuen Bedeutung des Jahresabschlusses für die künftige Entwicklung der Gemeinde soll der Prüfer auch darauf eingehen, ob Chancen und Risiken für diese Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Grundlage der Beurteilung der künftigen wirtschaftlichen Lage der Gemeinde stellen insbesondere die Vermögenslage und die Finanzlage der Gemeinde dar. Negative Entwicklungen in der Vermögens- und Kapitalstruktur, eine starke Verringerung des Eigenkapitals,

hohe außerplanmäßige Abschreibungen, ein starker Anstieg der Belastung von Vermögenswerten zur Sicherung von Verbindlichkeiten, geben im Rahmen der vorzunehmenden Abschlussprüfung Anlass, keine globalen Hinweise zu geben, sondern eine konkretere Analyse und Bewertung vorzunehmen. Dazu bieten sich auch die Kennzahlen an, die im Kapitel „Haushaltsanalyse und Kennzahlen“ vorgestellt werden. Ein Trend kann dabei i.d.R. nur entwickelt werden, wenn ein Vergleich über einen Zeitraum von fünf Jahren vorgenommen wird. Eine solche Zeitreihe ist bei der Haushaltsplanung durch die fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bereits gegeben (vgl. § 84 GO NRW).

7. Zu Absatz 7 (Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks):

Diese Regelung soll die Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsausschusses verdeutlichen, dient aber auch der Dokumentation und als Beweisfunktion für die Tätigkeit dieses Ausschusses. Ein solcher Bestätigungsvermerk ist entsprechend des durchgeführten Prüfungsumfanges und des Prüfungsergebnisses zu formulieren (vgl. Erläuterungen zu Absatz 4). Er ist unter Angabe des Prüfungsumfanges bzw. auch des Prüfungsauftrages von einem Dritten als Prüfer, von der örtlichen Rechnungsprüfung sowie vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses mit Angabe des Ortes und des Datums eigenhändig zu unterzeichnen. Der Bestätigungsvermerk sollte jeweils das Datum des Tages tragen, an dem für die Prüferin oder den Prüfer jeweils die Prüfung des Jahresabschlusses materiell abgeschlossen ist.

Mit der Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks erfüllt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses als zuständige Prüfinstanz eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung und bringt damit zum Ausdruck, dass die Prüfung des Jahresabschlusses abgeschlossen ist und aus der Verantwortung des Ausschusses heraus der Bestätigungsvermerk richtig und vollständig ist, sofern dazu keine besonderen Einschränkungen gemacht worden sind. Soweit keine Änderungen oder Ergänzungen des Bestätigungsvermerks - vom Abschlussprüfer aus gesehen - durch die nächste Prüfinstanz, z.B. die örtliche Rechnungsprüfung oder der Rechnungsprüfungsausschuss, erforderlich sind, bedarf es jeweils keines eigenständigen Bestätigungsvermerks. In diesen Fällen kann der im Rahmen der Prüfung zuerst erstellte Bestätigungsvermerk unter Angabe des Ortes und des Datums durch eigenhändige Unterzeichnungen der jeweiligen Prüfungsinstanz entsprechend ergänzt werden.

8. Zu Absatz 8 (Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung):

8.1 Zu Satz 1 (Durchführung der Prüfung):

Die bisher geltende Regelung, dass der Rechnungsprüfungsausschuss sich im Rahmen seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bedient, ist übernommen worden. Sie ist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für die Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses betont worden.

8.2 Zu Satz 2 (Bestätigungsvermerk im Rahmen des Prüfungsauftrages):

Durch Verweis auf die Absätze 3 bis 7 dieser Vorschrift ist ausdrücklich bestimmt worden, dass bereits die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer im Rahmen ihres Prüfungsauftrages und ihrer vorzunehmenden Beurteilung einen Bestätigungsvermerk abzugeben haben. Diese zusätzliche Verpflichtung ist wegen des erweiterten Prüfungsgegenstandes und Prüfungsumfanges sowie wegen der gewachsenen Bedeutung des Jahresabschlusses im Gefüge des gemeindlichen Haushaltsrechts geboten. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Verantwortung für die ordnungsgemäße Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde hat. Er kann sich bei seiner Prüfung auf den ihm vorgelegten Bestätigungsvermerk stützen, diesen neu fassen, aber auch durch eine entsprechende Ergänzung zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk machen.

